

Imkerverein Glanbrücken in Gründung

Satzung

Stand 22.05.2022



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Glanbrücken“ und hat seinen Sitz in Glanbrücken. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen werden und trägt dann den Zusatz ‚e. V.‘.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Kreisverband Kusel, im Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V. und im Deutschen Imkerbundes e.V. an.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz mit Hilfe von Bienenvölkern, die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung der Artenvielfalt von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen durch Bestäubungsleistungen der Bienenvölker.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Haltung und Pflege von Bienenvölkern, imkerliche Beratung und Weiterbildung der Mitglieder zur Haltung, Pflege, Gesunderhaltung und Vermehrung von Bienen zum Schutz von Natur und Umwelt
 - das Zusammenfassen der einzelnen Imker zum gemeinsamen Handeln bei Maßnahmen zur Verhinderung oder Bekämpfung von Bienenseuchen und Bienenkrankheiten
 - Förderung des Verständnisses in der Bevölkerung für die Bienenhaltung und ihren Nutzen im Naturhaushalt durch - Teilnahme an Umweltmaßnahmen (z.B. Umwelttage des Kreises u.ä.), - Vorträge in der Öffentlichkeit (z.B. an Schulen)
 - Betreuung und Hilfestellung für Interessierte beim Aufbau von Bienenvölkern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Er ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Jede unbescholtene Person, die sich mit Tier (insbesondere Bienen) und Natur verbunden fühlt und bei der Aufgabenerfüllung des Vereins mitarbeiten will, kann

Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorsitzenden zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand ohne Angabe einer Begründung.

2. Wird keine automatische Mitgliedschaft im Imkerverband des Landes Rheinland-Pfalz und im Deutschen Imkerbund gewünscht, ist dies ausdrücklich bei Eintritt in den Verein zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bis spätestens 30. September zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.
Ein Mitglied kann unter Ausschluss des Rechtsweges aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
 - a) Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinsschädigendem Verhalten
 - b) Beleidigung, ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen gegenüber Vereinsmitgliedern
 - c) wissentlich falscher Angaben
 - d) grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins oder dessen durch Mitgliedschaft verbundenen Organisationen
 - e) Beitragsrückstand

Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern steht im Rahmen der Satzung das Recht auf aktive Teilnahme am Vereinsleben zu, insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, auf das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht, auf das aktive und passive Wahlrecht.
Die Benutzung von Vereinseinrichtungen ist jedem Mitglied zu gestatten. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer imkerlichen Belange durch den Ortsverein, Kreis- und Landesverband, sowie auf Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des Vereinsvorstandes und der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet:
 - a) die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen zu fördern. Zu den Förderpflichten gehört auch die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern sowie zu geringfügigen Dienstleistungen im Rahmen der Vereinsarbeit.
 - b) die Beiträge pünktlich zu zahlen.
 - c) die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und jeden durch leichtfertige Behandlung der Einrichtung verursachten Schaden zu ersetzen.
 - d) sich aktiv an den Datenschutzregeln zu beteiligen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) Vereinsvorstand
 - b) Mitgliederversammlung

2. Die Organe beschließen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Abstimmungen über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, oder ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu verlesen. Von den Niederschriften erhält jedes Vorstandsmitglied eine Kopie.

§ 6 Der Vereinsvorstand

1. Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand seine Aufgaben im Rahmen wie im Sinn der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsvollmacht.
3. Der Vorstand besteht aus
 - a) erstem Vorsitzenden
 - b) zweitem Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Honigobmann
 - f) Medienwart
 - g) Gerätewart

Eine Ämterhäufung zwischen a-g ist nicht zulässig.

4. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand je in einem Wahlgang. Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzettel in geheimer Wahl. Falls jeweils nur ein Bewerber sich zur Wahl stellt, kann mit Einverständnis der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine Mehrheit, so ist sofort zwischen den stimmgleichen Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

Mitglieder, die aus zwingenden Gründen der Wahl nicht beiwohnen können, sind wählbar, wenn sie vor Beginn der Wahl ihr Einverständnis schriftlich, mündlich oder fernmündlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorsitzenden erklärt haben.
6. Der Vorstand wird auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle Mitglieder bleiben jedoch über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vereinsvorstandes im Amt.
7. Der Vereinsvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung

nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

8. Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahmeberechtigung bei Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht im Vorstand kann nicht eingeräumt werden, wohl aber die Beratung vor Abstimmungen.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (ausgenommen von dieser Regelung sind die Positionen des ersten und zweiten Vorsitzenden) kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes befindlichen Unterlagen des Vereins sowie das übrige Vereins Eigentum sind dem vertretungsberechtigten Vorsitzenden unverzüglich auszuhändigen. Scheiden der erste und der zweite Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl. Tritt der gesamte Vorstand zurück, sind durch die Mitglieder die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
11. Vorstandssitzungen werden ohne Ankündigung der Tagesordnung vom ersten oder vom zweiten Vorsitzenden telefonisch oder schriftlich ohne Einhaltung einer Frist einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
12. Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Sache als abgelehnt.
13. Über jede Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, diese ist dem Vorstand und den Mitgliedern zugänglich zu machen und in der folgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu genehmigen.
14. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vereinsvorstand.

§ 7 Der Vorsitzende

1. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vereinsvorstandes. Er verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer und Kassenwart. Die Tätigkeiten des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Vergütungen erfolgen nur für tatsächlich geleistete Aufwendungen.
2. Der zweite Vorsitzende darf im Innenverhältnis sein Amt als Vorsitzender nur dann ausüben, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Im Schriftverkehr wird die Zeichnungsbefugnis auf den Schriftführer und im Kassenwesen auf den Kassenwart ausgedehnt. Der Kassenwart gibt in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Die Kassenprüfer erstatten einen Prüfungsbericht.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Versammlung ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder per E-Mail, ersatzweise postalisch mit einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift mindestens 14 Tage vor dem Termin. Das Mitglied ist selbst verantwortlich für die Aktualisierung seiner Anschrift und seiner E-Mail Adresse.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Bei Satzungsänderungen ist die Angabe notwendig, welche Satzungsbestimmungen geändert werden sollen.

Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens eine Woche vor dem Termin beim vertretungsberechtigten Vorsitzenden schriftlich mit Gründen eingegangen sein.

Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung hat nach dem Ende des Geschäftsjahres, das ist das Kalenderjahr, im ersten Quartal des folgenden Jahres stattzufinden.
3. Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er muss es tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich fordern. In Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vereinsvorstandes,
 - g) die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vereinsvorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen hat,
 - h) die Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen im Wert von mehr als 2.000,00 Euro,
 - i) die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie unter Anderem den Mitgliedsbeitrag festlegt.

§ 9 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied schriftlich an den Vorstand unter Angaben von Gründen gerichtet werden. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 10 Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder und weitere Persönlichkeiten, die sich um den Verein und seine Ziele herausragend verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn 3/4 aller Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb zweier Monate eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung zu berufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten

- zu 1/2 dem ‚Förderverein der Kindertagesstätte der Ortsgem. St. Julian e.V.‘ und
- zu 1/2 dem ‚Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Glanbrücken e.V.‘

zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollte eine dieser Organisation nicht mehr bestehen, so wird das Vereinsvermögen vollständig an die verbliebene übertragen.

§ 12 Inkraftsetzung

Die Satzung tritt nach Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung wird umgehend von den vertretungsberechtigten vorgenommen.

Glanbrücken den 22.05.2022

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied